



---

Gemeinnütziger Frauenverein Kirchberg

# STATUTEN

## I. Name, Sitz und Zweck

<i>Name, Sitz</i>	<b>Art. 1</b> Unter dem Namen „Gemeinnütziger Frauenverein Kirchberg“ ist am 23. April 1948 ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches gegründet worden.
	<b>Art. 2</b> Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral und ist Mitglied des sgf Bern-Freiburg.
<i>Zweck</i>	<b>Art. 3</b> Der Verein bezweckt gemeinnützige Bestrebungen zu fördern und Werke sozialer Art zu unterstützen; insbesondere zum Wohle der lokalen Bevölkerung.  Die Vereinstätigkeiten umfassen: <ul style="list-style-type: none"><li>• Führung der Brockenstube</li><li>• Organisation des Rotkreuz-Fahrdienstes</li><li>• Führung der Cafeteria des Seniorenzentrums Emme, Kirchberg</li><li>• Einsitz eines Vorstandsmitglieds (Präsidentin) in der Betriebskommission des Seniorenzentrums Emme, Kirchberg</li><li>• Durchführung der Seniorennachmittage und Seniorenessen</li><li>• Unterstützung bereits bestehender oder noch zu gründender gemeinnütziger Institutionen</li><li>• Organisation von diversen Aktivitäten und Anlässen</li></ul> Die Auflistung der Vereinstätigkeiten ist nicht abschliessend. Die Tätigkeiten sollen regelmässig überprüft und –falls notwendig– den neuen Gegebenheiten angepasst werden.

## II. MITGLIEDSCHAFT

<i>Mitglieder</i>	<b>Art. 4</b> Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Aufnahme der Mitglieder geschieht durch den Vorstand.
<i>Jahresbeitrag</i>	<b>Art. 5</b> Die Mitglieder bezahlen einen von der Hauptversammlung festgesetzten Beitrag.
<i>Stimmrecht</i>	<b>Art. 6</b> Jedes Mitglied hat Stimmrecht und das Recht, Anträge zu stellen. Anträge sind spätestens 4 Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen.

*Austritt* **Art. 7**  
Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt oder Tod. Der Austritt aus dem Verein ist vor Ablauf des Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

*Haftung* **Art. 8**  
Jede persönliche Haftung des Mitglieds für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; es haftet das Vereinsvermögen.

### III. ORGANISATION

*Organe* **Art. 9**  
Die Organe des Vereins sind:  
9.1 die Hauptversammlung  
9.2 der Vereinsvorstand  
9.3 die RechnungsrevisorInnen

*Hauptversammlung* **Art. 10**  
Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im Frühjahr statt. Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr. Zu den Hauptversammlungen werden die Mitglieder unter Angabe der Traktanden mit persönlicher Einladung mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin eingeladen.  
Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Kontrollstelle dies verlangen.

*Aufgaben der Hauptversammlung* **Art. 11**  
11.1 Die Wahl der Präsidentin, des Vorstandes und der RechnungsrevisorInnen  
Abnahme und Genehmigung von:  
11.2 Protokoll der letzten Hauptversammlung  
11.3 Jahresbericht der Präsidentin  
11.4 Jahresrechnung des Vereins  
11.5 Festsetzung des Mitgliederbeitrages  
11.6 Mutationen  
11.7 Tätigkeitsprogramm  
11.8 Die Beschlussfassung über Statutenrevision und Auflösung des Vereins gemäss Art. 18 und 19.

In allen Fällen ist die ordnungsgemässe Traktandierung vorausgesetzt.

*Vorstand* **Art. 12**  
Der Vorstand besteht aus einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern und wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Die Mitglieder sind nach Ablauf der Amtszeit wieder wählbar.

Jedes Vorstandsmitglied kann zur Übernahme eines Amtes verpflichtet werden.

Die Präsidentin wird von der Hauptversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Aufgaben des Vorstandes:

- 12.1 Einberufung der Hauptversammlung und Erstellen des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- 12.2 Vorberatung und Festsetzung der Traktanden
- 12.3 Ausführung der Vereinsbeschlüsse
- 12.4 Erledigung aller Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen
- 12.5 Rechnungsführung und Verwaltung des Vereinsvermögens
- 12.6 Die Vertretung des Vereins nach aussen

*Finanzkompetenzen,  
Zeichnungsbe-  
rechtigung*

**Art. 13**

Der Vorstand hat die Kompetenz über ausserordentliche Ausgaben bis Fr. 10'000.00 pro Jahr zu beschliessen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Präsidentin oder deren Stellvertreterin zusammen mit der Sekretärin zu zweit. Für den Postcheck- und Bankverkehr hat die Kassierin Einzelunterschrift.

*Kontrollstelle*

**Art. 14**

Die RechnungsrevisorInnen für die Vereinsrechnung werden zusammen mit dem Vorstand für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören, müssen aber nicht Mitglied des Vereins sein. Sie prüfen die Jahresrechnung und die Vermögensausweise und erstatten der Hauptversammlung Bericht und Antrag.

*Beschlussfassung*

**Art. 15**

Für die Hauptversammlung und den Vorstand entscheidet bei Wahlen und Abstimmungen das einfache Mehr der Anwesenden. Die Präsidentin hat den Stichentscheid.

Für die Wahlen in den Vorstand hat dieser der Hauptversammlung Vorschläge zu unterbreiten.

*Entschädigung*

**Art. 16**

Den Vorstandsmitgliedern werden mindestens die effektiv ausgewiesenen Spesen entschädigt.

## **IV. VEREINSMITTEL**

*Ausgaben*

**Art. 17**

Die Ausgaben werden bestritten aus:

- 17.1 den Mitgliederbeiträgen
- 17.2 dem Erlös aus der Brockenstube
- 17.3 den Einnahmen aus Veranstaltungen
- 17.4 Geschenken und Vermächtnissen
- 17.5 den Vermögenserträgen

## V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### *Statutenänderungen*

#### **Art. 18**

Die vorliegenden Statuten können durch die Hauptversammlung ganz oder teilweise jederzeit revidiert werden, soweit 2/3 der anwesenden Mitglieder der Abänderung oder Neufassung zustimmen.

Bei der Einberufung der Hauptversammlung sind die beantragten Änderungen beizulegen.

### *Auflösung und Liquidation*

#### **Art. 19**

Eine Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der bei der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins soll das Vermögen während 10 Jahren zinstragend angelegt werden, soweit nicht für einzelne Fonds besondere Bestimmungen bestehen.

Bildet sich während diesen 10 Jahren kein neuer Verein, so geht das Vermögen an die Einwohnergemeinde Kirchberg zu gemeinnützigen Zwecken.

Diese Statuten wurden teilrevidiert und durch die Hauptversammlung vom 13. März 2014 genehmigt; die Änderungen treten sofort in Kraft.

Kirchberg, 13. März 2014

Für den Gemeinnützigen Frauenverein Kirchberg:

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

sig. V. Güdel

sig. E. Kämpfer